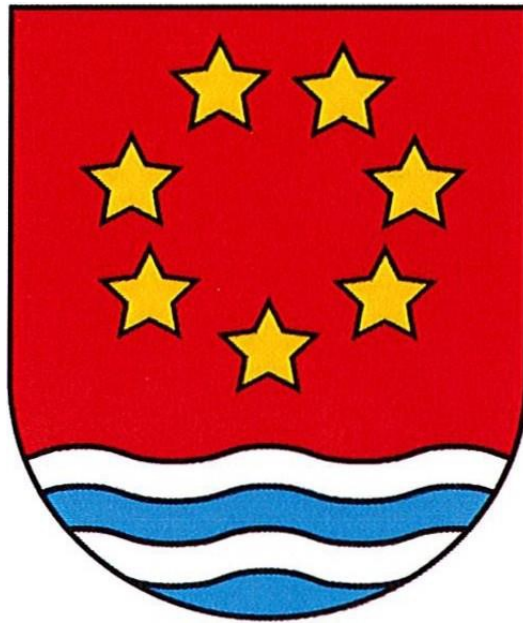


Gemeinde Albula/Alvra



Steuergesetz der Gemeinde Albula/Alvra

**Von der Gemeindeversammlung angenommen am 27.06.2014
und vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt per 01.01.2015**

**Teilrevision von der Gemeindeversammlung angenommen am xx.xx.xxxx
und in Kraft gesetzt per xx.xx.xxxx**

Steuergesetz der Gemeinde Albula/Alvra

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Gemeinde Albula/Alvra erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer;
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Die Gemeinde Albula/Alvra erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) aufgehoben;
- b) eine Hundesteuer.

Überdies kann die Gemeinde Albula/Alvra folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung erheben:

- a) eine Gästetaxe;
- b) eine Tourismusförderungsabgabe.

Art. 2 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3 Steuerfuss

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuern erhoben.

Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4 Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2.0 Prozent.

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5 Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1.5 Promille.

4. **ERBSCHAFTS-** UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6 Gegenstand und Bemessung

aufgehoben

Art. 7 Steuersubjekt

aufgehoben

Art. 8 Subjektive Steuerbefreiung

aufgehoben

Art. 9 **Steuersatz**

aufgehoben

aufgehoben

aufgehoben

aufgehoben

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 4.0 Prozent;
- b) für den grosselterlichen Stamm 10.0 Prozent;
- c) für die übrigen Begünstigten 20.0 Prozent.

Art. 10 Bezug und Haftung

aufgehoben

5. HUNDESTEUER

Art. 11 Steuerobjekt

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet Albula/Alvra gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 12 Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 13 Steuerbefreiung

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinen- und Flächensuchhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d) Schweisshunde, BSC mit einer gültigen Nachsuchebewilligung;
- e) Herdenschutzhunde, die geprüft und registriert sind.

Art. 14 Steuerberechnung

Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 100.00, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund, Fr. 200.00 jährlich.

Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art. 15 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 16 Gemeindesteueramt

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Die Veranlagung der Liegenschaftensteuer erfolgt stets durch die Gemeinde. Zuständig hierfür ist das Gemeindesteueramt.

Art. 17 Weitere Behörden

Die Gemeinde kann die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer einem interkommunalen/regionalen Steueramt übertragen.

Die Gemeinde Albula/Alvra kann die Veranlagung weiterer Steuern einem solchen Steueramt gegen Entschädigung delegieren.

Die Veranlagung der Handänderungssteuer erfolgt bei zivilrechtlichen Handänderungen durch das Grundbuchamt, sofern der Kaufpreis dem Verkehrswert entspricht.

Bei wirtschaftlichen Handänderungen sowie bei offensichtlich zu tief angesetzttem Kaufpreis erfolgt die Veranlagung durch das Gemeindesteueramt.

2. BEZUG

Art. 18 Fälligkeit

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden **mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung** fällig.

Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer **sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer** richtet sich nach kantonalem Recht.

Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkureröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 19 Zahlungsfrist

Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkureröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 20 Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet der Gemeindevorstand.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 21

Die Gemeinde Albula/Alvra wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2.5 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wurde am 11. Dezember 2020 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Daniel Albertin

Maurus Engler